

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Strafrecht I und II

Frühjahrssemester 2015

Examinator Prof. Dr. Felix Bommer
Datum/Zeit der Prüfung Donnerstag, 11. Juni 2015, 9.00 Uhr
Ort der Prüfung
Matrikelnummer
Prüfungslaufnummer
Maturitätssprache

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **3 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit. Fehlende Seiten sind umgehend der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Die erzielbaren Punkte sind bei den jeweiligen Aufgaben genannt.
- Als **Hilfsmittel** ist zugelassen: **StGB**. Andere Hilfsmittel sind nicht erlaubt.
- Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
- Alle Antworten sind sorgfältig zu begründen und soweit möglich mit Rechtsnormen zu belegen. „Richtige“ Antworten ohne Begründung zählen nicht.
- Bitte schreiben Sie gut leserlich und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und mit **Seitenzahl**.
- Bei der Prüfungsaufsicht können zusätzliches eScan-Schreib- bzw. Notizpapier sowie Schreibunterlagen verlangt werden.
- Schreiben Sie **nicht auf die Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag** zu legen. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungspunkt**, bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Aufgabe I: Passepartout-Schlüssel (10 Punkte)

Gustav (G) lebt in ständiger Geldnot. Sein Freund Ferdinand (F) ist bei einer reichen Familie für deren Villa verantwortlich und verfügt deshalb über einen Passepartout-Schlüssel. Gustav drängt Ferdinand, ihm den Passepartout für eine Nacht zu überlassen. Ferdinand willigt widerstrebend ein, sagt Gustav aber zugleich, er wolle mit dem Ganzen im Übrigen gar nichts zu tun haben.

Kurz vor Mitternacht schleicht sich Gustav in die Villa, deren Haustüre er mit dem Passepartout geöffnet hat. Er packt zwei kleine wertvolle chinesische Vasen in seinen Rucksack und ist gerade dabei, das Haus zu verlassen. Da geht das Licht an, und Jakob (J), der Hauseigentümer, ruft: „Stopp, stehen bleiben!“ Gustav ergreift die Flucht. Jakob, der erst vor kurzem das Jagdpatent erworben hat, schießt mit seinem Jagdgewehr auf die Unterschenkel des fliehenden Gustav und trifft ihn am linken Fuss. Gustav stürzt und Jakob erlangt seine Vasen zurück.

1. Strafbarkeit des Ferdinand nach Art. 139 StGB? (4 Punkte)

Hinweis: Gehen Sie davon aus, dass das Verhalten von Gustav in der Villa den Tatbestand von Art. 139 StGB erfüllt.

2. Strafbarkeit des Jakob nach Art. 123 StGB? (6 Punkte)

Hinweise:

- Gehen Sie davon aus, dass die Schussverletzung am linken Fuss des Gustav objektiv eine einfache Körperverletzung i.S.v. Art. 123 StGB darstellt.
- Art. 122 StGB ist als Tatbestand nicht zu prüfen.
- Allfällig erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Aufgabe II: Explosion (14 Punkte)

1. Grundfall

Olga (O) hatte sich von ihrem Freund Theo (T), mit dem sie in einer gemeinsamen Wohnung in einem Mehrfamilienhaus gelebt hatte, getrennt und war ausgezogen. Theo war darüber sehr verzweifelt. Als Olga ihm ankündigte, sie würde morgen früh noch ein paar Dinge aus der Wohnung holen, beschloss Theo, ihrem (Theos und Olgas) Leben ein Ende zu setzen. Er drehte am nächsten Morgen das Gas am Kochherd auf, damit es zu einer Explosion komme, wenn sich Olga (starke Raucherin) eine Zigarette anzünden würde. Nachdem Olga die Wohnung betreten hatte, setzte sie sich aufs Sofa und zündete sich, wie von Theo vorausgesehen, eine Zigarette an. Darauf gab es eine riesige Explosion. Olga wurde schwer verletzt, Theo blieb unverletzt. Der Bewohner der anderen Wohnung auf dem gleichen Stock, der alleinstehende Rentner Alfred (A), konnte nur noch tot geborgen werden. Weitere Personen kamen nicht zu Schaden, alle

anderen Wohnungen ausser jenen von Theo/Olga und Alfred standen leer infolge einer bevorstehenden Renovation.

Wie hat sich Theo strafbar gemacht (Art. 111/117 StGB; Art. 122/125 Abs. 2 StGB) (8 Punkte)?

Hinweis: Art. 223 ff. und Art. 260^{bis} StGB sind nicht zu prüfen.

2. Variante

Theo drehte das Gas bereits am Vorabend auf. Tags darauf war er von seinen Suizidabsichten abgerückt, stellte das Gas ab, lüftete kurz die Wohnung und ging davon aus, dass kein Gas mehr da war. Daraufhin ging er zur Arbeit. Olga betrat die Wohnung ... [weiter wie im Grundfall].

- a) Wie lässt sich die Strafbarkeit von Theo für versuchte vorsätzliche Tötung zum Nachteil von Olga begründen? (Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) (4 Punkte)?**
- b) Mit welcher Begründung würde sich Theo *nur* der fahrlässigen schweren Körperverletzung zum Nachteil von Olga strafbar machen (Art. 125 Abs. 2 StGB) (2 Punkte)?**

Hinweise:

- Gehen Sie davon aus, dass das kurze Lüften der Wohnung durch Theo das Ausmass der Explosion nicht beeinflusst hat.
- Art. 223 ff. und Art. 260^{bis} StGB sind nicht zu prüfen.

Aufgabe III: Sanktionenrecht (6 Punkte)

1. Erklären Sie das System der Strafen und freiheitsentziehenden Massnahmen im schweizerischen Strafrecht und geben Sie dafür zwei Beispiele. (4 Punkte)
2. Erläutern Sie Begriff und Anwendungsbereich der „ambulanten Massnahmen“. (2 Punkte)